



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)

A. Problem

Nach Art. 116 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Landtag ausgeübt. Ein Volksentscheid über einen Gesetzentwurf setzt nach Art. 117 eine Gesetzgebungsinitiative des Volkes (Volksbegehren) voraus. Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 124 Abs. 1 HV kommt diese Gesetzgebungsinitiative nur zustande, wenn das Volksbegehren die Zustimmung eines Fünftels der Stimmberechtigten findet. Mit diesem Quorum hebt sich Hessen aus dem Kreis der Bundesländer durch die höchsten Anforderungen heraus. Dies hat - neben den Anforderungen des einfachgesetzlichen Antragsverfahrens - dazu beigetragen, dass kein einziges der bislang in Hessen durchgeführten Volksbegehren zustande gekommen ist. Die von der Verfassung des Landes Hessen anerkannte Volksgesetzgebung hat damit in der Verfassungspraxis des Landes Hessen keine Bedeutung erlangt.

B. Lösung

Absenkung des Quorums für die Herbeiführung eines Volksentscheids und Einführung eines Zustimmungsquorums für die Annahme des begehrten Gesetzentwurfes. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Quorums.

E. Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare Kosten durch die Verfassungsänderung entstehen nicht. Folgekosten können entstehen, wenn von der erleichterten Möglichkeit eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall entstehen Kosten durch das Verfahren und den ggf. notwendigen Volksentscheid. Ein Volksentscheid ist mit Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. Euro verbunden, sofern er nicht mit einer anderen landesweiten Wahl verbunden werden kann. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht wird, können die mittel- und langfristigen Kosten der Verfassungsänderung derzeit nicht beziffert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Volksgesetzgebung)**

Vom

Artikel 1

Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt."

2. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Nach Art. 116 Abs. 1 HV der Verfassung des Landes Hessen (HV) wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Landtag ausgeübt. Ein Volksentscheid über einen Gesetzentwurf setzt nach Art. 117 HV eine Gesetzgebungsinitiative des Volkes (Volksbegehren) voraus. Die materiellen Voraussetzungen eines Volksbegehrens und die wichtigsten Verfahrensregelungen der Volksgesetzgebung legt Art. 124 HV fest. Die weiteren Einzelheiten des vierstufigen Verfahrens (Zulassungsverfahren, Eintragungsverfahren, Beteiligung des Landtags und Volksentscheid) sind auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Regelungsauftrags in Art. 124 Abs. 4 HV im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), geregelt. Voraussetzung für ein Volksbegehren bleibt ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der auf den Erlass eines neuen sowie die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes gerichtet sein kann. Der Landtag kann den durch Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf unverändert mit der Folge übernehmen, dass ein Volksentscheid unterbleibt (Art. 124 Abs. 2 Satz 2 HV).

Andernfalls findet ein Volksentscheid statt, bei dem das Gesetz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Nach der bisherigen Regelung kommt ein Volksbegehren nur zustande, wenn ihm ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid sind dies auf der Grundlage der zur Landtagswahl 2013 zugelassenen 4.392.213 Wahlberechtigten derzeit mindestens 878.443 Personen. Mit diesem Quorum hebt sich Hessen aus dem Kreis der Bundesländer durch die höchsten Anforderungen heraus. Dies hat mit dazu beigetragen, dass kein einziges der bislang in Hessen durchgeführten Volksbegehren zustande gekommen ist und deshalb die von der Verfassung anerkannte Volksgesetzgebung in der Verfassungspraxis des Landes Hessen keine Bedeutung erlangt hat. Die Absenkung des Quorums für ein Zustandekommen eines Volksbegehrens auf 5 Prozent der Stimmberechtigten erscheint deshalb geboten, um der in der Verfassung des Landes Hessen in Gestalt der Volksgesetzgebung anerkannten direktdemokratischen Mitwirkungsform stärker als bislang Geltung zu verschaffen, ohne die Erfordernisse eines hinreichenden Rückhalts in der Wahlbevölkerung zu vernachlässigen oder einer missbräuchlichen Instrumentalisierung Vorschub zu leisten.

Um sicherzustellen, dass eine Entscheidung tatsächlich den Mehrheitswillen der Bevölkerung auch bei geringer Abstimmungsbeteiligung widerspiegelt, soll gleichzeitig als Gegengewicht zur

Absenkung des Quorums für ein Zustandekommen eines Volksbegehrens ein Zustimmungsquorum für den nachfolgenden Volksentscheid eingeführt werden.

Die Regelung weiterer Zulassungs- und Verfahrensfragen bleibt dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob im Hinblick auf die im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid enthaltenen Anforderungen weitere Erleichterungen angezeigt sind. Sofern das Volk der Ergänzung des Art. 124 Abs. 1 und 3 HV zustimmt, müssen § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid ohnehin zeitnah an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Absenkung des Quorums von bislang einem Fünftel auf ein Zwanzigstel, also von bislang 20 Prozent auf 5 Prozent der Stimmberechtigten, soll das Zustandekommen eines Volksbegehrens erleichtern und damit sicherstellen, dass das in der Verfassung des Landes ausdrücklich anerkannte Element der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung in der Verfassungspraxis wirksam wird.

Zu Nr. 2

Wie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen soll ein Volksentscheid nur dann verbindlich beschlossen werden können, wenn ihn nicht nur die Mehrheit der Stimmen unterstützt, sondern diese mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten repräsentiert.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock